stücke einer deutschen Uebersetzung, in Absicht auf die darinne ausführlich vorgetragene alte Bergrechtslehre von den Erbstöllen. Das, in der lateinischen Ursprache vollständiger vorhandene Original, ist im Drucke öffentlich, noch nicht bekannt, s) also kann sicher nicht über den Fall geurtheilet werden: ob der deutsche Uebersetzer auch den wahren Sinn der Urschrift, getroffen haben möchte oder nicht? Hieran ist wohl zu zweifeln. Denn die Hauptlehne so wohl, als die Lehnschäfte, waren, iegliches in besondere Theile, unter diejenigen, welche solche mit eigenen Kosten baueten, wiederum abgetheilet. Die Lehnschäfte hingen von der besondern Verleihung des Bergmeisters ab, aber, dieser bekümmerte sich nicht, wenn ein Fundgrübner einen andern in die Gesellschaft zum Mitbaue annehmen wollte. Aus folgender Ausführung wird solches begreiflicher fallen.

r) Im Urspr. der Bergw. in Sachsen, c. 13. p. 211.

s) Herr Adauctus Voigt, in der Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen, II. Band, S. 36. not. 85.

§. 8.

Zur Einbildung eines Bergtheils kann demjenigen, welcher hierzu, mit bergmännischen

Kent-